



**pensionskasse
rundfunk**

Versicherungsverein auf Ge-
genseitigkeit

Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Fon +49 69 155-4100
Fax +49 69 155-2853
mail@pkr.de
www.pkr.de

**Von der Mitgliederversammlung am 24.06.2024
beschlossene Fassung der Satzung und der
Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
für den Rentenversicherungstarif**

**Die Änderungen treten nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
in Kraft**

Sitz des VVaG:
Frankfurt am Main

Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) Bonn, Reg.Nr. 2225

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Berthold Tritschler

Vorstand:
Martin Schrader
(Vorsitzender)
Frank Weidenbusch

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen
BLZ 500 500 00
Konto 8 000 11
Swift/BIC: HELADEFXXX
IBAN:
DE24 5005 0000 0000 8000 11

Steuernummer:
0047/224/82072
USt-IdNr.: DE213094718

SATZUNG

1.00 NAME, SITZ, RECHTSFORM, ZWECK

1.10 Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse Rundfunk“ – Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

1.20 Der Sitz der Kasse ist Frankfurt (Main).

1.30 Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Kasse ist reguliert nach § 233 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

1.40 Die Kasse ist eine Versorgungseinrichtung der freien Mitarbeiter¹ der deutschen Rundfunkanstalten und hat den Zweck, Versorgungsleistungen im Wege der Versicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu gewähren.

1.41 Freie Mitarbeiter sind Personen, die gegen Honorar bei Anstaltsmitgliedern tätig werden und nicht Arbeitnehmer im Sinne der für die Rundfunkanstalten geltenden Manteltarifverträge oder Beamte sind.

1.42 Arbeitnehmer, die wegen befristeter Verträge oder wegen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses von der betrieblichen Altersversorgung einer Rundfunkanstalt ausgenommen sind, können von der Kasse ebenso wie freie Mitarbeiter behandelt werden, wenn und solange sie keinen tarifrechtlichen Anspruch auf Leistung eines Abgeltungsbetrages bei ihrem Ausscheiden aus diesem Arbeitsverhältnis haben, oder wenn sie auf einen solchen in Höhe des anfallenden Anstaltsbeitrags zulässigerweise verzichten.

In diesen Fällen prüft die Rundfunkanstalt spätestens 12 Monate nach Beginn der Anstellung, ob die Bedingungen eines tarifrechtlichen Altersversorgungsanspruchs bei der jeweiligen Rundfunkanstalt erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Mitarbeiter rückwirkend mit Wirkung zum Beginn seines Arbeitsverhältnisses bei der Rundfunkanstalt aufgenommen werden bzw. ordentliches Mitglied bleiben.

¹ „Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.“

- 1.43 Unbefristet angestellte Arbeitnehmer von Anstaltsmitgliedern können ordentliches Mitglied der Kasse bleiben, sofern sie zum Zeitpunkt der Anstellung bereits Mitglied waren und kein anderweitiger arbeitgeberfinanzierter Altersversorgungsanspruch aufgrund des Arbeitsverhältnisses bei dem Anstaltsmitglied besteht. Außerdem können unbefristet angestellte Arbeitnehmer Mitglied werden, sofern sie einem von dem Anstaltsmitglied hierfür festgelegten Teil der Belegschaft angehören und solange sie keinen anderweitigen arbeitgeberfinanzierten tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung aufgrund des Arbeitsverhältnisses bei dem Anstaltsmitglied haben.

2.00 MITGLIEDSCHAFT

2.10 Anstaltsmitgliedschaft

2.11 Anstaltsmitglieder sind

a) die folgenden Rundfunkanstalten:

Bayerischer Rundfunk,
DeutschlandRadio,
Deutsche Welle,
Hessischer Rundfunk,
Mitteldeutscher Rundfunk,
Norddeutscher Rundfunk,
Radio Bremen,
Rundfunk Berlin-Brandenburg,
Saarländischer Rundfunk,
Südwestrundfunk,
Westdeutscher Rundfunk,
Zweites Deutsches Fernsehen,

b) Degeto Film GmbH.

2.12 Anstaltsmitglieder können auch

a) Tochtergesellschaften der Mitglieder nach Ziffer 2.11,

b) andere deutsche Sendeunternehmen und deren Tochtergesellschaften,

c) und Unternehmen oder sonstige Einrichtungen, die auf dem Gebiet des Rundfunks oder der Filmwirtschaft tätig sind, werden.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Für die Aufnahme gilt Ziffer 2.21 Satz 2 entsprechend.

2.13 Die Kündigung der Anstaltsmitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

2.14 Für den Ausschluss eines Anstaltsmitgliedes gilt Ziffer 2.23 d) entsprechend.

2.15 Die Anstaltsmitgliedschaft endet auch mit der Beendigung der rechtlichen Existenz eines Anstaltsmitgliedes oder im Fall der Übernahme der Versorgungsverpflichtungen durch die Kasse nach Abschluss einer Übernahmevereinbarung gemäß Ziffer 2.34. Sie kann ferner auf Beschluss des Vorstands beendet werden, sofern das Anstaltsmitglied

seit mehr als 5 vollen Jahren keine Beiträge mehr an die Kasse abgeführt hat und keine Sachverhalte für die Wiederaufnahme der Beitragsabführung sprechen.

2.20 Ordentliche Mitgliedschaft

2.21 Ordentliche Mitglieder der Kasse können auf Antrag die unter die Ziffern 1.41 bis 1.43 fallenden Mitarbeiter werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme, die Veränderung, die Aufrechterhaltung und Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern eine Entscheidung der Kasse erforderlich ist.

Würde die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft wegen Nichterfüllung einer Voraussetzung nach Satz 1 angesichts aller, insbesondere unverschuldeter Umstände als unbillige Härte erscheinen, so kann die Aufnahme ohne Rechtsanspruch gleichwohl erfolgen.

2.22 Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung sowie eine elektronische Referenzierung auf die online im Rahmen des Internetauftritts der Kasse zur Verfügung gestellte Fassung dieser Satzung und der AVB. Auf Anfrage werden Satzung und AVB dem Neumitglied auch in Papierform zur Verfügung gestellt. Das Mitgliedsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedsbescheinigung angegebenen Tag.

2.23 Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- a) mit Beendigung der Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei den Anstaltsmitgliedern (außer in den Fällen der Ziffern 1.42 und 1.43) oder zum Ende des Kalenderjahres, in dem der freie Mitarbeiter bei Anstaltsmitgliedern weniger als Euro 3.500,-- verdient hat, es sei denn, dass der Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gezahlt wird,
- b) mit Eintritt des Versorgungsfalles,
- c) mit schriftlicher Kündigung des Mitglieds zum übernächsten Monatsersten,
- d) mit dem Ausschluss durch den Vorstand der Kasse, der erfolgen kann, wenn das Mitglied die Kasse vorsätzlich geschädigt oder zu schädigen versucht hat,
- e) bei Eingehung eines durch Manteltarifvertrag geregelten unbefristeten Vollzeitverhältnisses bei einem Anstaltsmitglied (außer in den Fällen der Ziffer 1.42 und 1.43) oder bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis,
- f) in den Fällen, in denen ein Anstaltsmitglied, das seine Betriebstätigkeit einstellt

und die Liquidation betreibt, dem Mitglied eine Versorgungszusage erteilt hat, die von der Kasse durch eine Übernahmevereinbarung gemäß Ziffer 2.34 übernommen wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernahmevereinbarung wirksam wird; abweichend hiervon bleibt die ordentliche Mitgliedschaft trotz des Abschlusses der Übernahmevereinbarung bestehen, sofern das Mitglied seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter bei den Anstaltsmitgliedern nicht beendet und weiterhin mindestens Euro 3.500,-- pro Kalenderjahr verdient bzw. den Mindestbetrag gemäß Ziffer 1.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zahlt.

Das ordentliche Mitglied und das Anstaltsmitglied haben die Pensionskasse unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit oder ohne Probezeit erfolgt, und wenn es nach einer Probezeit fortgesetzt oder beendet wird. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem ordentlichen Mitglied, wenn es seine Tätigkeit als freier Mitarbeiter beendet oder in ein Beamtenverhältnis übernommen wird.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen abweichend von den Bestimmungen der Buchstaben a) bis e) die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft genehmigen. Die Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich mitgeteilt wird.

2.24 Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) hat die Kasse den freien Mitarbeiter von der Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied gemäß Ziffer 2.31 schriftlich zu benachrichtigen.

2.30 Außerordentliche Mitgliedschaft

2.31 Bei ordentlichen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a), c) oder e) endet, setzt sich die Mitgliedschaft ohne Antragstellung als außerordentliche Mitgliedschaft fort, wenn die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für die auf Beiträgen der Anstaltsmitglieder beruhenden Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Endes der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt sind.

Ordentliche Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) endet, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder fortsetzen, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr bestanden hat. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft muss innerhalb zwölf Monaten nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 a) oder e) beendet worden ist, schriftlich beim Vorstand der Kasse gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bereits einen Antrag auf Rückgewähr der von ihm im Rahmen der jeweiligen Versicherung getragenen Beiträge gestellt hat.

2.32 Die Fortsetzung als außerordentliche Mitgliedschaft kann außerdem auf Veranlassung

der Kasse erfolgen, vorausgesetzt, der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde seit mindestens zwei Kalenderjahren nicht gezahlt, obwohl das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde und diese Verpflichtung trotz Anmahnung nicht binnen einer gesetzten Frist von vier Wochen erfüllt hat.

- 2.33 Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird außerdem für die ausgleichsberechtigten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (ausgleichsberechtigte Personen) von persönlichen Mitgliedern oder ehemaligen persönlichen Mitgliedern begründet, sofern das Familiengericht zu deren Gunsten anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts auf Kassenleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß den §§ 10 ff. des VersAusglG vornimmt; einer Antragstellung seitens der ausgleichsberechtigten Person bedarf es insoweit nicht. Das Mitgliedsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Eine solche außerordentliche Mitgliedschaft besteht dann unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder späteren weiteren Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Nach der Aufnahme erhält das außerordentliche Mitglied eine Mitgliedsbescheinigung und ein Exemplar dieser Satzung sowie der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sofern Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Beginns der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ist im Rahmen dieser Regelungen in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person – abweichend von Satz 2 – auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichsverpflichteten Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds abzustellen; dies gilt nicht, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Sonderregelungen für die ausgleichsberechtigten Personen vorsehen.

Die Möglichkeiten zur Beitragsfortführung im Rahmen dieser Mitgliedschaft ergeben sich ausschließlich aus den hierzu in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Lebenspartnertarif enthaltenen Bestimmungen.

- 2.34 Außerordentliche Mitglieder werden darüber hinaus diejenigen ordentlichen Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.23 f) beendet wurde, mit dem Wirksamwerden einer im Zuge der Liquidation eines Anstaltsmitglieds gemäß § 4 Abs. 4 BetrAVG zwischen dem Anstaltsmitglied und der Kasse zu schließenden Vereinbarung zur Übernahme einer Versorgungsverpflichtung (Übernahmevereinbarung). Durch Abschluss einer Übernahmevereinbarung können nur solche Versorgungsverpflichtungen unverändert von der Kasse übernommen werden, die bereits vor Abschluss der Übernahmevereinbarung im Rahmen der AVB für den Lebenspartnertarif oder den AVB für den Rentenversicherungstarif über die Kasse durchgeführt worden sind; dabei richtet sich der Umfang der nach den jeweils maßgeblichen AVB versicherten Leistungen nach den tatsächlich an die Kasse entrichteten Beiträgen. Bezieher einer laufenden Rentenleistung der Kasse, denen von einem Anstaltsmitglied eine Versorgungszusage

erteilt worden ist, welche von der Kasse im Rahmen einer Übernahmevereinbarung fortgeführt wird, werden ebenfalls außerordentliche Mitglieder gemäß dieser Ziffer; bei außerordentlichen Mitgliedern, denen von einem Anstaltsmitglied eine Versorgungszusage erteilt worden ist, welche von der Kasse im Rahmen einer Übernahmevereinbarung fortgeführt wird, wird die außerordentliche Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Ziffer fortgeführt. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird in den Fällen des Satzes 3 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übernahmevereinbarung begründet bzw. fortgeführt. Die Kasse informiert die betroffenen außerordentlichen Mitglieder schriftlich über den Abschluss der Übernahmevereinbarung. Die Information beinhaltet insbesondere den Umstand der Übernahme der Versorgungszusage des Anstaltsmitglieds unter Angabe des Übernahmezeitpunkts, die Höhe der übernommenen Verpflichtung aus betrieblicher Altersversorgung und den Hinweis, dass mit der Übernahme durch die Kasse die gesetzliche Insolvenzversicherung durch den Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) wegfällt.

- 2.35 Für die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Ziffern 2.23 b) und d) entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.34 kann abweichend von Satz 1 nur gemäß Ziffer 2.23 b) beendet werden; sie endet in den Fällen, in denen zum Übernahmezeitpunkt ein Versorgungsfall nach Maßgabe der übernommenen Verpflichtung bereits eingetreten war, mit Ablauf des Tages, an dem die Übernahme der Versorgungsverpflichtung wirksam wird. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit der Übertragung von Deckungsmitteln auf eine andere Versorgungseinrichtung gemäß den jeweils maßgeblichen Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Außerordentliche Mitglieder, deren außerordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.31 Satz 2 bzw. Ziffer 2.32 begründet wurde, können diese Mitgliedschaft auch entsprechend Ziffer 2.23 c) beenden, wenn zum Ablauf der Kündigungsfrist die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für die auf Beiträgen der Anstaltsmitglieder beruhenden Versorgungsanwartschaften noch nicht erfüllt sind.
- 2.36 Auf schriftliche Erklärung des außerordentlichen Mitglieds erfolgt die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern die Voraussetzungen für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt sind oder das Mitglied glaubhaft darlegt, diese Voraussetzungen in naher Zukunft wieder erfüllen zu können. Dies gilt auch, sofern eine aufgrund einer wirksam abgeschlossenen Übernahmevereinbarung begründete bzw. fortgeführte außerordentliche Mitgliedschaft besteht; wird die so entstandene ordentliche Mitgliedschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu einer außerordentlichen Mitgliedschaft, kann diese entsprechend Ziffer 2.35 Satz 2 nur gemäß Ziffer 2.23 b) mit Eintritt des Versorgungsfalles beendet werden.
- 2.37 Über den Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft, die Veränderung, die Aufrechterhaltung und Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, sofern eine Entscheidung der Kasse erforderlich ist.

2.50 Schriftformerfordernis

Sämtliche von den Mitgliedern bzw. deren jeweils Begünstigten gegenüber der Kasse abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

3.00 KASSENORGANE

3.10 Die Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliedervertretung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

3.20 Mitgliedervertretung

3.21 a) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse - vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Ziffer 3.25 - in der Vertreterversammlung. Die Mitgliedervertretung besteht in paritätischer Zusammensetzung aus Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder. Für jeden Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt.

b) Jedes Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 bestellt einen Vertreter für die Mitgliedervertretung der Kasse. Die Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 (Ziffer 2.12 a), die Anstaltsmitglieder sind, bestellen gemeinsam und mehrheitlich durch ihre Mitteilung an den Vorstand einen Vertreter für die Mitgliedervertretung; das gleiche gilt jeweils für die Produktionsunternehmen (Ziffer 2.12 c) und die weiteren Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften, Ziffer 2.12 b)². Weitere Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 c), werden durch Vertreter der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 mitvertreten³. Die Vertreter müssen im aktiven Dienst eines Anstaltsmitglieds stehen und dürfen nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Kasse sein. Das Amt endet mit der Beendigung des aktiven Dienstes.

c) Der Mitgliedervertretung der Kasse gehören ordentliche Mitglieder wie folgt an:

- für jedes Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 a) je ein ordentliches Mitglied;
- für alle Sendeunternehmen (einschließlich deren Tochtergesellschaften) (Ziffer 2.12 b)) zusammen ein ordentliches Mitglied²; dies setzt voraus, dass der Kasse Sendeunternehmen als Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) angehören;
- für das Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11b) sowie für alle Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.11 (Ziffer 2.12a)) und alle Produktionsunternehmen (Ziffer 2.12 c)) zusammen drei ordentliche Mitglieder, wobei alle drei ordentlichen Mitglieder dem Kreis der Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder, dem Kreis der Produktionsunternehmen oder dem Anstaltsmitglied nach Ziffer 2.11 b) angehören können.

² Dieser Sitz ist gegenwärtig vakant, da es derzeit keine Anstaltsmitglieder nach Ziffer 2.12 b) gibt.

³ „Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand dar für Anstaltsmitglieder nach 2.12, die weder Tochtergesellschaften, Produktionsunternehmen oder Sendeunternehmen sind.“

Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden in Urwahl von den ordentlichen Mitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt, die von der Mitgliedervertretung beschlossen wird. Das Amt endet mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

Ist ein Anstaltsmitglied nach Beginn der Amtszeit der Mitgliedervertretung mit Sitz in die Pensionskasse aufgenommen worden, dann nehmen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Vertreterversammlung die Zuwahl aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des betreffenden Bereichs vor.

Wenn ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet bzw. im Rahmen der Urwahl kein Mitgliedervertreter gewählt werden konnte, kann die Nachwahl jederzeit erfolgen. Die Nachwahl wird in der Form der Zuwahl durchgeführt. Sofern keine Kandidaten aus dem betroffenen Bereich zur Verfügung stehen, nehmen die Vertreter der ordentlichen Mitglieder kommissarisch eine Zuwahl aus dem Kreis ihrer Stellvertreter vor, die so lange gilt, bis ein Kandidat aus dem betroffenen Bereich gefunden wird.

3.22 Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Vertreterversammlung statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder fünf Mitgliedervertreter oder 20 v. H. der Anstaltsmitglieder oder der ordentlichen Mitglieder der Kasse dies verlangen oder der Vorstand eine Einberufung im Interesse der Kasse für erforderlich hält.

3.23 Die Mitgliedervertretung wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie seinen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Vertreter der Anstaltsmitglieder, dann müssen sein erster und dritter Stellvertreter dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehören oder umgekehrt. Die Sitzungen finden unter Leitung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter in obiger Folge statt. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an jeder Sitzung der Mitgliedervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Mitgliedervertreter können sich in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Bei Verhinderung eines Mitgliedervertreters und seines Stellvertreters sind die Anstaltsmitglieder und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder berechtigt, ihre Vertretung einem anderen an der Vertreterversammlung teilnehmenden Mitgliedervertreter mit schriftlicher Vollmacht zu übertragen.

3.24 Die Vertreterversammlungen werden auf Veranlassung des Vorsitzenden vom Vorstand der Kasse unter Bekanntgabe des Tages, der Zeit und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Die Einladung ist gültig, wenn sie vor Beginn dieser Frist durch Einschreiben an die dem Vorstand letzt bekannte Anschrift des Vertreters abgesandt worden ist. Über Dringlichkeitsanträge darf in einer

Vertreterversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dringlich sind Anträge zu Sachverhalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Tagesordnung unbekannt oder in ihrer Bedeutung oder Eilbedürftigkeit nicht zu erkennen waren. Dringlichkeitsanträge sollen so zeitig gestellt und den Mitgliedervertretern bekannt gegeben werden, dass eine den Umständen angemessene Vorbereitung möglich ist. Anträge auf Abwahl von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf eine Bestandsübertragung oder auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Vertreterversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt, in Ausnahmefällen sind virtuelle Sitzungen möglich. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung legt die Form, in der eine Sitzung durchgeführt wird, fest. Virtuelle Vertreterversammlungen werden als Videokonferenz durchgeführt, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Sofern eine Vertreterversammlung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedervertretern in der Einladung zur Vertreterversammlung mitgeteilt; dies gilt auch für die Einwahldaten für die Videokonferenz.

- 3.25 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen in Wahlen ist die Blockwahl zulässig, sofern keiner der anwesenden – bzw. im Falle einer virtuellen Vertreterversammlung virtuell anwesenden – Mitgliedervertreter oder der anwesenden – bzw. im Falle einer virtuellen Vertreterversammlung virtuell anwesenden – Anstaltsvertreter widerspricht. Für Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sowie der AVB, die Auflösung der Kasse oder Bestandsübertragung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle einer virtuellen Vertreterversammlung ist die virtuelle Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und je einem Vertreter der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Vertreterversammlung, die Zahl der anwesenden oder im Falle einer virtuellen Vertreterversammlung virtuell anwesenden Mitglieder, getrennt nach Vertretern der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

Die Mitgliedervertretung kann auf Antrag des Vorstands Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen. Im Fall der Auflösung der Kasse und im Fall der Bestandsübertragung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht zulässig. Im Fall der Änderung der Satzung oder der AVB ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zulässig, erfordert

jedoch die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vertreter der Anstaltsmitglieder und der Hälfte der Vertreter der ordentlichen Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sämtliche weiteren Beschlüsse werden auch im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Verlangen zwei Mitgliedervertreter oder zwei Anstaltsvertreter die Beratung des Beschlussgegenstands, so hat die Beschlussfassung in einer Versammlung stattzufinden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Gegenstand des Beschlusses sowie die Antwort des Mitgliedervertreters in elektronischer Form mitgeteilt werden. Bei Abstimmungen im schriftlichen Verfahren ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn alle Mitgliedervertreter- bzw. im Verhinderungsfalle der entsprechende Stellvertreter - angeschrieben wurden. Über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist vom Vorstand eine Niederschrift zu erstellen. Für den Inhalt und die Form dieser Niederschrift gelten die Regelungen zu Präsenzsitzungen entsprechend.

3.26 Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung für ihren Aufwand.

3.27 Die Aufgaben der Mitgliedervertretung sind insbesondere:

- a) Bestellung der Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder sowie deren Abberufung,
- b) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
- c) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, der AVB sowie grundsätzlicher Parameter der Leistungsstaffeln im Technischen Geschäftsplan,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- g) Festsetzung einer Entschädigung für die Mitgliedervertreter, die Aufsichtsratsmitglieder, die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Ausschüsse,
- h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,

- i) auf Vorschlag des Aufsichtsrats die Wahl eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, dessen Beauftragung nach der Wahl unverzüglich durch den Vorstand erfolgt.
- j) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung.

Die Mitgliedervertretung hat außerdem auf Vorschlag der Anstaltsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder je einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen.

- 3.28 Die Mitgliedervertretung kann zu Themen oder laufenden Aufgaben weitere Ausschüsse einrichten, z.B. einen Aufnahme- oder einen Satzungsausschuss. Deren Beschlüsse haben empfehlende Bedeutung. Es können Vertreter und Stellvertreter als Mitglieder der Ausschüsse bestellt werden.

3.30 Aufsichtsrat

- 3.31 Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Außerdem werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, übernimmt das jeweilige Ersatzmitglied das Amt für den Rest der regulären Amtszeit. Im Falle des Nachrückens soll ein neues Ersatzmitglied in der nächsten Vertreterversammlung nachgewählt werden.

Für je fünf Mitglieder und ein Ersatzmitglied haben die Vertreter der Anstaltsmitglieder bzw. die Vertreter der ordentlichen Mitglieder das Vorschlagsrecht. Grundsätzlich sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die Voraussetzungen der Entsendbarkeit erfüllen. Alle Kandidaten müssen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Wiederbestellung ist zulässig.

- 3.32 Der Aufsichtsrat wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beginnt jeweils drei Jahre nach dem Beginn der Amtsperiode der Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Dementsprechend sind die Aufsichtsratsmitglieder in der vierten ordentlichen Vertreterversammlung nach Neuwahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet regelmäßig mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates. Sie endet außerordentlich im Falle der vorzeitigen Abberufung oder des Ausscheidens eines Mitglieds aus sonstigen Gründen.

Aufsichtsratsmitglieder können durch die Mitgliedervertretung abberufen werden. Die Abberufung ist nur mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen möglich.

- 3.33 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Je eine Position ist aus den von den Vertretern der Anstaltsmitglieder bzw. den Vertretern der ordentlichen Mitglieder vorgeschlagenen Personen zu wählen. Der Aufsichtsrat gibt sich mit Zustimmung der Mitgliedervertretung eine Geschäftsordnung.
- 3.34 Der Aufsichtsrat hat außer den sonstigen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten folgende Aufgaben:
- a) die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands; dies schließt das Recht auf jederzeitige Berichterstattung durch den Vorstand ein,
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) den Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern gemäß den Beschlüssen der Mitgliedervertretung,
 - d) Prüfung der das Versicherungsgeschäft betreffenden Beschwerden gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands,
 - e) Änderungen dieser Satzung und der AVB, sofern sie nur die Fassung betreffen oder aber von der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Verfahrens zur Genehmigung eines Änderungsbeschlusses verlangt werden; die Mitgliedervertretung ist davon unverzüglich zu informieren,
 - f) nach seinem Ermessen die vorläufige Enthebung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Vertreterversammlung und die Veranlassung des Erforderlichen wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte,
 - g) auf Vorschlag des Vorstands die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars,
 - h) Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers durch die Mitgliedervertretung,
 - i) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders und dessen Stellvertreters. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsunterlagen der Kasse einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheit dazu auch Sachverständige zu Rate ziehen.
- 3.35 Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden mit einer angemessenen Einladungsfrist unter Mitteilung des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung einer ordentlichen Sitzung muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr erfolgen. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Aufsichtsratssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung statt, in Ausnahmefällen sind hybride oder rein virtuelle Sitzungen möglich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legt die Form, in der eine Sitzung durchgeführt wird, fest. Hybride oder rein virtuelle Aufsichtsratssitzungen können als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Sofern eine Aufsichtsratssitzung nicht in Präsenz, sondern hybrid oder rein virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung mitgeteilt; dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend oder im Falle einer hybriden oder rein virtuellen Sitzung virtuell anwesend sind. Die Teilnahme eines Mitglieds mittels Video- oder Telefonschalte steht der Anwesenheit in der Präsenzsitzung gleich.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem Wege oder in Textform gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3.40 Vorstand

3.41 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervertretung bestellt.

Die Bestellung ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sollen so befristet werden, dass sie nicht gemeinsam und nicht gemeinsam mit der Amtsperiode der ordentlichen Mitgliedervertreter enden.

3.42 Der Vorstand leitet die Kasse. Es obliegen ihm alle Geschäfte der Kasse, die nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind. Er erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.

3.43 Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die interne Geschäftsverteilung regelt. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und der

Mitgliedervertretung.

- 3.44 Schriftliche Willenserklärungen, die die Kasse verpflichten, oder Verfügungen über ihr Vermögen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bevollmächtigung ist möglich.
- 3.45 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und finden in der Regel einmal monatlich statt. Jedes Vorstandsmitglied kann in Dringlichkeitsfällen kurzfristig die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung oder virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Der Vorsitzende des Vorstands legt die Form, in der eine Sitzung durchgeführt wird, fest. Eine virtuelle Vorstandssitzung kann als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss. Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Vorstands in der Einladung zur Vorstandssitzung mitgeteilt; dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend oder im Falle einer virtuellen Vorstandssitzung virtuell anwesend sind. Die Beschlussfassung richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

In Ausnahme- oder Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Beschlüsse müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

4.00 VERANTWORTLICHER AKTUAR, TREUHÄNDER

- 4.10 Der Verantwortliche Aktuar hat unter anderem sicherzustellen, dass die Beiträge unter Zugrundelegung angemessener versicherungsmathematischer Annahmen kalkuliert werden und so hoch sind, dass die Kasse allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. Dabei hat er die Finanzlage der Kasse insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist und die Kasse über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Ferner hat er dem Vorstand Vorschläge für eine angemessene Überschussbeteiligung vorzulegen.
- 4.20 Der Treuhänder hat das Sicherungsvermögen zu überwachen. Über das Sicherungsvermögen darf nur mit Zustimmung des Treuhänders verfügt werden. Der Treuhänder hat die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss der Kasse zu verwahren.

5.00 VERMÖGENSANLAGE – RECHNUNGSLEGUNG

5.10 Verwaltung und Anlage des Kassenvermögens

5.11 Die Verwaltung des Kassenvermögens obliegt dem Vorstand.

5.12 Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

5.13 Die Mittel für die laufenden Ausgaben sind, soweit erforderlich, als Kassenbestand bereitzuhalten und von fremden Geldern und Wertpapieren getrennt zu verwahren.

5.14 Die Mitgliedervertretung kann durch ihre Beauftragten jederzeit Kassenprüfungen vornehmen und Einsicht in die Bücher, Listen und Akten der Kasse nehmen.

5.20 Rechnungslegung

5.21 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5.22 Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen.

5.24 Der Vorstand hat jährlich durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den nach Ziffer 5.22 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.

5.30 Überschüsse und Fehlbeträge

5.31 Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind mindestens 25 vom Hundert eines sich ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese 12 vom Hundert der Deckungsrückstellung bzw. einen höheren gesetzlich oder aufsichtsrechtlich geforderten Betrag erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

- 5.32 Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliedervertretung. Der Beschluss der Mitgliedervertretung bedarf für den Altbestand der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf für den Altbestand der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 5.33 Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Ziffer 5.32 beschließt die Mitgliedervertretung aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über die Gewährung einer angemessenen Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen an die Versicherten. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 5.34 Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung der Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 5.32 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

6.00 AUFLÖSUNG

6.10 Auflösung der Kasse

6.11 Die Auflösung der Kasse bedarf eines Mehrheitsbeschlusses nach Ziffer 3.25 der Mitgliedervertretung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

6.12 Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliedervertretung bedarf.

6.20 Folgen der Auflösung

6.21 Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.

6.22 Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliedervertretung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter Wahrung der Belange der Versicherten unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Kasse zu verteilen. Verbleibt bei der Verteilung ein geringfügiger Rest, dann kommt der Restbetrag des Kassenvermögens ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugute.

6.23 Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

7.00 BEKANNTMACHUNGEN

7.10 Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Mitteilung an die Mitglieder und Rentner.

8.00 WIRKUNG VON SATZUNGSÄNDERUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER AVB

8.10 Satzungsänderungen, die die Ziffern 2.20 bis 2.36 oder die Ziffern 5.10 bis 7.10 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Änderungen der AVB für den Rententarif, die die Ziffern 1.10 bis 2.94 betreffen und Änderungen der AVB für den Lebenspartnertarif, die die Ziffern 1.10 bis 2.93 sowie 3.05 betreffen, haben ebenfalls Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.

8.20 Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung vom 13. Sept. 1971 einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

8.21 Die Regelung in Ziffer 3.21 tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

8.22 Die Änderung von Ziffer 3.42 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

8.23 Die Änderungen in Ziffer 3.31 und 3.32 werden mit Wirkung ab dem 26.6.2017 eingeführt. Abweichend von der bis dahin geltenden Regelung in Ziffer 3.32 zur Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats wird bestimmt, dass die Dauer der Amtszeit des am 26.6.2017 zu wählenden Aufsichtsrats einmalig drei Jahre beträgt; sie endet zum 30.6.2020. Danach gelten die Neuregelungen in Ziffer 3.32 uneingeschränkt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.08.2024, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00174#00016.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN RENTENTARIF

- (a) Bei Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft vor dem 1.1.2004 und Nichtausübung der Option des Tarifwechsels in den Lebenspartnerarif oder**
- (b) sofern die Mitgliedschaft auf einer rechtskräftigen familiengerichtlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich beruht, die einen Ausgleich von im Rententarif erworbenen Anrechten zum Inhalt hat.**

1.00 BEITRÄGE

- 1.10 a) Der Beitrag für das ordentliche Mitglied⁴ beträgt 7 v.H. der für die Tätigkeit bei den Anstaltsmitgliedern erzielten beitragspflichtigen Honorare. Das Anstaltsmitglied leistet einen Beitrag in gleicher Höhe.

Wenn das Anstaltsmitglied für ein ordentliches Mitglied aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten muss, ermäßigt sich insoweit der Beitrag des Anstaltsmitgliedes auf 4 v.H. In diesem Fall wird auf Antrag auch der Beitragsanteil für das ordentliche Mitglied in gleichem Maße ermäßigt.

Die Regelung zur Ermäßigung des Beitragssatzes gilt auch, wenn für das ordentliche Mitglied Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) besteht. Dies können Anstaltsmitglieder unterstellen, soweit das Mitglied im sozialversicherungsrechtlichen Sinne selbstständige Leistungen erbringt. Das ordentliche Mitglied kann durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Kasse oder einem Anstaltsmitglied nachweisen, dass die Versicherungspflicht nicht besteht. Diese Erklärung muss für jedes Geschäftsjahr gesondert abgegeben werden; anderenfalls wird für das Geschäftsjahr der ermäßigte Beitragssatz zugrunde gelegt. Absatz 2 gilt auch, wenn ein ordentliches Mitglied von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist und deshalb einen Zuschuss zur Alterssicherung nach dem SGB VI in Anspruch nimmt.

b) Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.42 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist und das Anstaltsmitglied daher der Beitragsleistung zustimmt, leistet es rückwirkend mit Wirkung ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses die für diesen Zeitraum fälligen Beiträge an die Pensionskasse.

Sofern die Prüfung in den Fällen der Ziffer 1.43 der Satzung ergibt, dass ein tarifrechtlicher Altersversorgungsanspruch nicht gegeben ist, bzw. das Mitglied zu der Personengruppe nach Ziffer 1.43 gehört, stimmt das Anstaltsmitglied der Beitragsleistung zu und leistet die satzungs- und bedingungsmäßigen Beiträge.

⁴ „Mit Begriffen wie „Mitarbeiter“, „Arbeitnehmer“, „Vertreter“ oder „Stellvertreter“ u.ä. sind immer weibliche und männliche Personen gemeint.“

c) Jedes Anstaltsmitglied kann für die bei ihm beschäftigten Mitglieder, die unter Ziffer 1.43 der Satzung fallen, eine von Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 der AVB abweichenden Beitragsregelung festlegen. Der Beitragsanteil des Anstaltsmitglieds darf dabei nicht unter dem Beitragsanteil liegen, der nach Ziffer 1.10 Absatz 1 bis 3 zu leisten wäre.

d) Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen nach Ziffer 2.12 der Satzung unterliegen der Verpflichtung zur Beitragsleistung und zur Abführung von Beiträgen der ordentlichen Mitglieder für Produktionen, die für Anstaltsmitglieder nach den Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden; dies betrifft auch Produktionen, die zwar auch, aber nicht nur für Anstaltsmitglieder nach den Ziffern 2.11/2.12 der Satzung hergestellt werden. Die Abführungspflicht gilt für voll- und teilfinanzierte Auftragsproduktionen und für Koproduktionen. Bei geförderten Fernsehproduktionen gilt die Verpflichtung zur Abführung von Beiträgen nur für die Finanzierungsanteile der Anstaltsmitglieder, der Fernsehförderinstitutionen und des Produktionsunternehmens. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kino- und Kino-Koproduktionen sowie Produktionen, an deren Finanzierung Anstaltsmitglieder nach Ziffern 2.11/2.12 der Satzung nicht beteiligt sind.

1.11 Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören insbesondere:

- 1) alle Leistungsvergütungen
- 2) alle Urhebervergütungen
- 3) alle Wiederholungs- und Übernahmehonorare
- 4) Urlaubsentgelte und ähnliche tarifvertragliche Honorarerersatzvergütungen
- 5) bei Mitgliedern nach Ziffer 1.42 und 1.43 der Satzung das Gehalt gemäß Vergütungsgruppe und Stufe nach dem jeweiligen Vergütungstarifvertrag des Anstaltsmitglieds

Zu den beitragspflichtigen Honoraren gehören nicht:

- 1) Aufwendungsersatz (z.B. Reisekosten, Übermittlungskosten, Materialentschädigungen, Nebenkosten)
- 2) Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung
- 3) freiwillige soziale Leistungen wie Unterstützungen, Beitragsanteile zur Krankentagegeldversicherung u.ä.m.
- 4) Beitragsanteile der Anstaltsmitglieder zur Pensionskasse.

Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird vom Anstaltsmitglied bei der Honorarzahlung einbehalten und zusammen mit dem Beitrag des Anstaltsmitgliedes an die Kasse abgeführt. Über das Beitragseinzugs- und Meldeverfahren wird eine Vereinbarung zwischen den Anstaltsmitgliedern und der Pensionskasse getroffen. Von Anstaltsmitgliedern geleistete und mit einer Nachweisung abgeführte Beiträge können nur innerhalb des Geschäftsjahres korrigiert werden. Danach ist die Kasse berechtigt, die Beiträge zu behalten. Verantwortlich für die korrekte und vollständige Ermittlung und Abführung

der Beiträge ist das jeweilige Anstaltsmitglied. Der Kasse kommt insoweit keine Kontrollfunktion zu.

Die im Aufnahmeantrag des freien Mitarbeiters genannten Anstaltsmitglieder werden zur Durchführung des Beitragseinzugs über den Beginn der Mitgliedschaft von der Pensionskasse benachrichtigt. Wird die Tätigkeit auf weitere Anstaltsmitglieder der Pensionskasse ausgedehnt, dann ist diesen bei Beginn oder bei Vereinbarung der Tätigkeit, spätestens aber eine Woche nach Eingang der ersten Honorarabrechnung, durch das ordentliche Mitglied schriftlich Mitteilung über die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu machen; im Falle einer glaubhaft gemachten, unverschuldeten Verhinderung des ordentlichen Mitglieds an der Mitteilung verlängert sich diese Frist bis zu einem Jahr. Unterbleibt diese Benachrichtigung, dann besteht insoweit kein Anspruch auf eine Beitragsbeteiligung durch die Anstaltsmitglieder.

Beitragsleistungen Dritter, für die das ordentliche Mitglied tätig wird, die aber nicht Anstaltsmitglieder sind, sind zulässig.

1.12 Ordentliche Mitglieder, deren beitragspflichtiges Honorar 3.500,-- Euro innerhalb eines Kalenderjahres unterschreitet, haben – wenn sie die ordentliche Mitgliedschaft aufrecht erhalten wollen – einen Mindestbeitrag in Höhe von 14% des zur Erfüllung des Honorars von 3.500,-- Euro fehlenden Betrags zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestbeitrags entfällt, wenn diese Unterschreitung während eines Jahres auf außergewöhnlichen, unverschuldeten Umständen beruht. Für den Fall, dass kein Honorar erzielt worden ist, beträgt der Mindestbeitrag 490,-- Euro. Der Mindestbeitrag wird am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig.

1.13 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können jeweils bis zum 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr freiwillige, d.h. über die Beitragspflicht nach Ziffer 1.10/1.11 hinausgehende Beitragszahlungen leisten, jedoch mit der Maßgabe, dass die insgesamt entrichteten Anstaltsbeiträge 5 % der Gesamtbeiträge nicht unterschreiten. Die freiwilligen Beitragszahlungen dürfen 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Der Mindestbeitrag gemäß Ziffer 1.12 stellt keine freiwillige Beitragsleistung dar. Eine freiwillige Beitragszahlung ist abweichend von den Sätzen 1 bis 3 nicht möglich für außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2.34 der Satzung begründet wurde oder fortgeführt wird.

Die Anstaltsmitglieder können ebenfalls freiwillige, originär vom Anstaltsmitglied oder durch Entgeltumwandlung finanzierte Beitragszahlungen leisten; diese Beitragszahlungen können sowohl laufend wie auch einmalig sein

1.14 Soweit die Beiträge nicht im Abzugsverfahren nach Ziffer 1.11 einbehalten und abgeführt werden, sind sie von den Mitgliedern spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten.

- 1.15 Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden keine Beiträge mehr erhoben.
- 1.16 Der Vorstand der Kasse kann den Abschluss einer Übernahmevereinbarung im Sinne der Ziffer 2.34 der Satzung von der Zahlung eines Einmalbeitrags zur Ausfinanzierung der zu übernehmenden Versorgungsverpflichtungen nach den für den Abschluss von Liquidationsversicherungen im Sinne des § 4 Abs. 4 BetrAVG erforderlichen Rechnungsgrundlagen abhängig machen. Ein solcher Einmalbeitrag wird vom Verantwortlichen Aktuar und dem Vorstand der Kasse festgestellt und im Rahmen der Übernahmevereinbarung als Gegenleistung für die Übernahme der Versorgungsverpflichtungen vereinbart.

1.20 Beitragsrückgewähr bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Wird die ordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitgliedes beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet wird, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Rententarif selbst getragenen Beiträge. Wird die außerordentliche Mitgliedschaft zur Kasse zu Lebzeiten des Mitglieds beendet, ohne dass ein Leistungsanspruch besteht und ohne dass die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, so endet das Versicherungsverhältnis und es erfolgt auf Antrag eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Rententarif selbst getragenen Beiträge. Wurde das Anrecht auf eine Kassenleistung nach dem Rententarif zuvor durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert, so vermindert sich auch die Höhe des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr gemäß Satz 1 bzw. 2 dieser Ziffer nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Die Beitragsrückgewähr erfolgt unter Ansatz einer Verzinsung in Höhe des Rechnungszinses der jeweiligen Tarifgeneration unter Berücksichtigung von Zinseszins nach dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplan. Die von den Anstaltsmitgliedern geleisteten Beiträge verbleiben dabei der Kasse.

- 1.21 Stirbt das Mitglied, ohne dass die Wartezeit für die Ehegatten- bzw. Waisenrente erfüllt ist, dann erhalten der hinterbliebene Ehegatte (Ziffer 2.30) bzw. die Waisen (Ziffer 2.40) eine Beitragsrückgewähr in Höhe der vom Mitglied im Rahmen der Versicherung im Rententarif selbst getragenen Beiträge. Ziffer 1.20 Satz 4 gilt entsprechend.

2.00 KASSENLEISTUNGEN

2.10 Wartezeit, Antrag, Tarifwechsel, Haftung der Anstaltsmitglieder

2.11 Der Anspruch auf Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied die Wartezeit erfüllt hat. Die Wartezeit rechnet vom Beginn des Mitgliedsverhältnisses und beträgt für die Altersrente fünf Jahre. Die Wartezeit für die Ehegatten- und Waisenrente beträgt drei Jahre.

2.12 Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt Soweit zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Übernahmevereinbarung nach Ziffer 2.34 der Satzung zwischen einem Anstaltsmitglied und der Kasse die versicherte Person bereits die Leistungsvoraussetzungen erfüllt hatte und Leistungen bezogen hat, ist eine erneute Antragstellung im Zusammenhang mit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung nicht erforderlich.

2.13 Das Mitglied kann bis zur Vollendung seines 62. Lebensjahres vom Rententarif unwiderruflich in den Lebenspartnertarif wechseln. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied den entsprechenden Antrag mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Wechselzeitpunkt bei der Kasse stellt und der Vorstand den Wechsel bestätigt. Das für den Fall des Tarifwechsels maßgebliche Deckungskapital bestimmt sich nach den Regelungen des Technischen Geschäftsplans. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Tarifwechsels richten sich die Voraussetzungen, der Umfang und die Gewährung ausschließlich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Lebenspartnertarif.

2.14 Soweit die Kassenleistungen auf Beitragszahlungen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder beruhen, besteht mangels Umfassungszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Betriebsrentengesetzes keine Haftung der Anstaltsmitglieder für die auf den genannten Beiträgen beruhenden Leistungen.

2.20 Altersrente

2.21 Der Anspruch auf Altersrente entsteht mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

2.22 Die jährliche Altersrente bemisst sich nach Vomhundertsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geleisteten Beiträge; etwaige Beiträge im Sinne der Ziffer 1.16 bleiben dabei außer Betracht und führen zu keiner Erhöhung der jährlichen Altersrente. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Lebensalter, in dem der Beitrag gezahlt wird, sowie von der zum Zeitpunkt der Beitragszahlung jeweils maßgeblichen Tabelle bestimmt. Als Lebensalter bei Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Das Nähere regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Die jeweils maßgeblichen Tabellen werden dem Mitglied auf Antrag zugesendet.

- 2.24 Nach Erfüllung der Wartezeit und Vollendung des 60. Lebensjahres kann die Altersrente abweichend von Ziffer 2.21 bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres mit gekürzter Leistung abgerufen werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Kürzung der bei Ausscheiden gemäß Ziffer 2.22 erworbenen Anwartschaft auf Altersrente. Das Nähere hinsichtlich der Kürzung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Kürzungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 2.25 Abweichend von Ziffer 2.21 kann auf Antrag der Beginn der Gewährung der Altersrente auch auf einen späteren, vor Vollendung des 70. und nach Vollendung des 65. Lebensjahres liegenden Zeitpunkt verlegt werden. Die Altersrente errechnet sich in diesem Fall durch Erhöhung der gemäß Ziffer 2.22 erworbenen Anwartschaft auf Altersrente. Das Nähere hinsichtlich der Erhöhung regelt der von der Aufsichtsbehörde genehmigte Technische Geschäftsplan. Der jeweils maßgebliche Erhöhungsfaktor wird dem Mitglied auf Antrag zugesendet.
- 2.26 Der Abruf der Kassenleistungen nach Ziffer 2.21, 2.24 und 2.25 hat spätestens einen Monat vor dem Monat zu erfolgen, in dem ihre Zahlung beginnen soll, und ist unwiderruflich ab einem Monat vor dem gewählten Auszahlungstermin.
- 2.27 Anstelle einer Altersrente wird auf Antrag des Mitglieds und des rentenberechtigten Ehegatten eine einmalige Kapitalzahlung gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antrag mindestens drei Jahre vor Beginn der Altersrentenzahlung gestellt wird und das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeübt wird. Im Antrag ist der Zeitpunkt verbindlich anzugeben, an dem das Kapital ausgezahlt werden soll (Abrufdatum). Wird im Antrag kein Abrufdatum festgelegt, ist der Antrag nichtig. Die Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach versicherungstechnischen, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Grundsätzen. Mit der Kapitalzahlung werden auch etwaige Anwartschaften auf Ehegatten- und Waisenrente abgegolten.

Der Antrag auf Kapitalzahlung kann vom Mitglied und dessen versorgungsberechtigtem Ehegatten zugunsten der Gewährung einer Altersrente widerrufen werden, wenn der Altersrentenbeginn vor Ablauf von 3 Jahren ab Widerruf ausgeschlossen wird. Ein nochmaliger Antrag auf Kapitalzahlung ist danach nicht mehr möglich.

Die Pensionskasse ist einseitig berechtigt, ab Beginn der Rentenzahlung Ansprüche auf Alters-, Ehegatten- oder Waisenrente mit einem Monatsbetrag von bis zu 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abzufinden (Abfindung von Kleinstrenten).

Die Pensionskasse ist ungeachtet der Regelung in Satz 9 zudem mit Zustimmung des Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds berechtigt, gesetzlich unverfallbare Anwartschaften außerordentlicher Mitglieder sowie laufende Altersrentenleistungen unter

Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des § 3 BetrAVG durch einmalige Kapitalzahlung abzufinden; für die von der Pensionskasse hierzu vorzunehmende Überprüfung, ob das abzufindende Anrecht den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag für zulässige Abfindungen unterschreitet, wird ausschließlich derjenige Teil der Anwartschaft bzw. der laufenden Altersleistung herangezogen, der auf Beitragszahlungen der Anstaltsmitglieder beruht. Wird eine unverfallbare Anwartschaft oder eine laufende Altersleistung abgefunden, dann umfasst die Abfindung auch denjenigen Teil des Anrechts, der auf Beitragszahlungen beruht, die vom Mitglied während dessen ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft geleistet wurden. Die Höhe dieser Abfindungszahlung ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage des genehmigten Technischen Geschäftsplans der Kasse zu ermitteln.

Mit der Auszahlung der einmaligen Kapitalzahlung gemäß den Bestimmungen der Sätze 9 bis 12 erlöschen sämtliche Rechte des außerordentlichen Mitglieds oder des Rentenbeziehers aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegenüber der Pensionskasse sowie gegenüber den Anstaltsmitgliedern.

- 2.28 Werden Anrechte auf Kassenleistungen nach dem Rententarif durch eine rechtskräftige Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich vermindert, ergibt sich die Höhe der Versorgungsleistungen insoweit aus den besonderen Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in Ziffer 2.90 ff.

2.30 Ehegattenrente

- 2.31 Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes erhält nach Ablauf des Sterbemonats des Mitgliedes eine Ehegattenrente in Höhe von 60 v.H. der zum Zeitpunkt des Todes nach Ziffer 2.22 oder 2.25 berechneten Altersrente; Ziffern 2.90 ff. bleiben unberührt. Bei der Berechnung der Ehegattenrente bleibt Ziffer 2.24 außer Betracht.
- 2.32 Der Ehegatte eines verstorbenen Rentenempfängers erhält nach Ablauf des Sterbemonats des Rentenempfängers eine Ehegattenrente in Höhe von 60 v.H. der Altersrente, auf die der Rentenempfänger Anspruch hatte.
- 2.33 Voraussetzung für den Anspruch auf Ehegattenrente ist, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat, vor dem Eintritt des Leistungsfalls geschlossen wurde und zum Zeitpunkt des Ablebens noch besteht. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 2.34 Die Ehegattenrente entfällt bei Wiederverheiratung. In diesem Falle erhält der Ehegatte eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
- 2.35 Die Bestimmungen für Ehegatten gelten entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Insoweit gelten als Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes auch der überlebende eingetragene Lebenspartner eines verstorbenen Mitgliedes, als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft; zudem entspricht die Wiederverheiratung der Begründung einer neuen Lebenspartnerschaft.

2.40 Waisenrente

- 2.41 Waisenrenten werden gewährt an Kinder verstorbener Mitglieder oder Rentenempfänger.
- 2.42 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 15 v.H., für jede Vollweise 30 v.H. der Altersrente. Die Ziffern 2.31 und 2.32 gelten entsprechend.
- 2.43 Ehegatten- und Waisenrente zusammen dürfen die Altersrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind sie anteilig zu kürzen.
- 2.44 Die Zahlung der Waisenrente beginnt mit Ablauf des Sterbemonats des Mitgliedes oder des Rentenempfängers. Sie endet, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat oder wenn es stirbt.
- 2.45 Befindet sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente bis zu deren Beendigung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

Ist das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, wird die Waisenrente ohne zeitliche Begrenzung gewährt.

2.50 Beginn und Ende der Kassenleistungen

- 2.51 Die Zahlung der Rente beginnt mit dem Monat, der dem Eintritt des Versorgungsfall es folgt. Im Falle des Abrufes der gekürzten Leistung nach Ziffer 2.24 oder der erhöhten Leistung nach Ziffer 2.25 beginnt die Rente mit dem im Antrag bestimmten Zeitpunkt. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Überenahmevereinbarung nach Ziffer 2.34 der Satzung der Versorgungsfall nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bereits eingetreten, wird die Rentenleistung in unveränderter Höhe auch nach dem Wirksamwerden der Überenahmevereinbarung weitergewährt.

Zahlungen werden ausschließlich auf das von dem Mitglied bzw. von dem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Kasse in Textform mitgeteilte Konto, dessen Inhaber oder Mitinhaber das Mitglied bzw. der versorgungsberechtigte Hinterbliebene ist, geleistet. Für den Fall, dass der Leistungsempfänger nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist, kann die Auszahlung auch auf ein vom gesetzlichen Vertreter benanntes Konto erfolgen.

Das gilt für die Zahlung der Kapitalleistung entsprechend.

- 2.52 Die Zahlung der Rente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug entfallen.
- 2.53 Die Renten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- 2.60 Die Gewährung der Kassenleistungen setzt voraus, dass das Mitglied bzw. der Rentenberechtigte alle zur Berechnung der Renten, Kapitalleistungen bzw. der Deckungsrückstellung erforderlichen Auskünfte gegeben hat.

Soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Schriftform bestimmt ist, genügt für die Abgabe von Anzeigen und Erklärungen die Textform.

2.70 Verpfändung, Abtretung und Beleihung

- 2.71 Die Ansprüche auf Kassenleistungen können vom Rentenempfänger weder abgetreten, beliehen noch verpfändet werden. Dies gilt auch für Anwartschaften der Mitglieder. Dennoch erfolgte Verpfändungen, Abtretungen und Beleihungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.

Dies gilt nicht im Fall eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. In diesem Fall ist die Abtretung der Kasse unverzüglich anzuzeigen.

- 2.80 Übernahme und Übertragung von Deckungsmitteln
- 2.81 Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand mit einem ehemaligen Arbeitgeber des Mitglieds oder dessen Versorgungsträger die Übernahme von Deckungsmitteln vereinbaren, welche für das betreffende Mitglied bei diesem Arbeitgeber bzw. Versorgungsträger bestehen. Die Verrentung der übernommenen Deckungsmittel erfolgt im Zeitpunkt der Zahlung des Einmalbeitrages nach Ziffer 2.22. Die Übernahme von Deckungsmitteln im Zusammenhang mit der Durchführung einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ist ausgeschlossen.
- 2.82 Auf Antrag eines außerordentlichen Mitglieds können die geschäftsplanmäßigen Deckungsmittel für die erreichte Versorgungsanwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem das Mitglied beschäftigt ist, oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Deckungsmittel ist der Zeitpunkt der Übertragung.
- 2.83 Als Arbeitgeber im Sinne der Ziffern 2.81 f gelten auch Auftraggeber, zu denen das Mitglied in einem Verhältnis der freien Mitarbeit steht bzw. gestanden hat.
- 2.90 Besondere Bestimmungen zum Versorgungsausgleich
- 2.91 Die Kasse teilt dem Familiengericht im Rahmen von Verfahren zum Versorgungsausgleich den gemäß §§ 45, 39 ff. VersAusglG ermittelten Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung mit und unterbreitet einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts. Der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil des Anrechts in der Versicherung sowie der Ausgleichswert werden jeweils in Form eines Rentenbetrags mitgeteilt; für den Ausgleichswert wird zusätzlich ein Kapitalbetrag mitgeteilt, welcher dem korrespondierenden Kapitalwert gemäß § 47 VersAusglG entspricht. Die Berechnung des Ausgleichswerts erfolgt durch hälftige Teilung der für den Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteil gebildeten Deckungsmittel, die auch im Falle einer Übertragung gemäß Ziffer 2.82 Berücksichtigung fänden. Darüber hinaus werden dem Familiengericht noch die bei der internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG entstehenden kassenseitigen Kosten mitgeteilt. Das Nähere hinsichtlich der Ermittlung des Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitanteils des Anrechts, der im Rahmen der internen Teilung abzugsfähigen Kosten, des Ausgleichswerts sowie des korrespondierenden Kapitalwerts regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.
- 2.92 Wird ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied geschieden oder dessen eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben und findet in Ansehung des gegenüber der Kasse bestehenden Anrechts nach dem Rententarif ein Versorgungsausgleich nach dem VersAusglG statt, in dessen Rahmen das Mitglied bzw. ehemalige Mitglied hinsichtlich des Anrechts ausgleichspflichtig ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 2.93 f Anwendung. Dabei wird für den Fall, dass beide Ehegatten Mitglied der Kasse sind oder waren und für deren ausgleichspflichtige Versicherungen dieselben Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen gelten, im Rahmen der

gesetzlichen Möglichkeiten eine Verrechnung der jeweiligen Ausgleichswerte vorgenommen und ein Ausgleich nurmehr in Höhe des verbleibenden Wertunterschieds durchgeführt.

2.93 Die Kasse verweigert Vereinbarungen, welche die Ehegatten nach §§ 6 ff. VersAusglG bzw. die eingetragenen Lebenspartner nach § 7 LPartG über den Versorgungsausgleich treffen und die die Kasse als Versorgungsträger betreffen, ihre Zustimmung. Eine Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarung kommt damit nicht in Betracht. Darüber hinaus ist auch die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege einer externen Teilung gemäß § 14 ff. VersAusglG ausgeschlossen.

2.94 Der Versorgungsausgleich findet – vorbehaltlich einer abweichenden rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich – im Wege einer internen Teilung gemäß §§ 10 ff. VersAusglG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

Für die ausgleichsberechtigte Person wird mit Wirkung zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts eine außerordentliche Mitgliedschaft bei der Kasse begründet. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft wird eine Versicherung in Höhe des vom Gericht angeordneten Ausgleichswertes nach jeweils gleichen Bedingungen begründet, wie sie für das ausgleichspflichtige Mitglied bereits besteht; dabei erfolgt eine Fortentwicklung des Ausgleichswerts für den Zeitraum zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeitende und Rechtskraft der Entscheidung nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans, soweit eine solche im angeordneten Ausgleichswert noch nicht berücksichtigt worden ist. Ein Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Auszahlung des korrespondierenden Kapitalwerts besteht nicht.

Für das ausgleichspflichtige Mitglied bzw. ehemalige Mitglied wird analog zur Anrechtsbegründung bei der ausgleichsberechtigten Person das verbleibende ehe- bzw. lebenspartnerschaftszeitliche Rentenrecht unter Zugrundelegung des vom Gericht angeordneten und damit Teilungskosten im Sinne der Ziffer 2.91 berücksichtigenden Ausgleichswertes ermittelt. Dieses wird zu den außerhalb der Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechten des ausgleichspflichtigen Mitglieds bzw. ehemaligen Mitglieds addiert. Die Summe dieser Anrechte entspricht dem gekürzten, während der Mitgliedschaft erworbenen Anrecht. Dieses wird dem ausgleichspflichtigen Mitglied bzw. ehemaligen Mitglied mitgeteilt.

Das Nähere regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

2.95 Besondere Bestimmung zu Liquidationsversicherungen

2.96 Sofern unter den Voraussetzungen der Ziffer 2.34 der Satzung eine außerordentliche

Mitgliedschaft begründet bzw. fortgeführt wird, wird das bislang bestehende Versicherungsverhältnis nach Maßgabe der Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kasse inhaltlich unverändert als Liquidationsversicherung fortgeführt. Ziffer 1.13 Satz 4 findet Anwendung.

3.00 ÜBERGANGSREGELUNG UND WIRKUNG VON ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- 3.05 Die Vorschriften der Ziffern 2.24 und 2.25 gelten in ihrer bis einschließlich 31.12.2003 geltenden Fassung unverändert fort, sofern die Mitgliedschaft zur Kasse durch den Eintritt eines Versorgungsfalles vor dem 1.1.2004 geendet hat.
- 3.07 Tochtergesellschaften der Anstaltsmitglieder und Produktionsunternehmen können auch für solche von ihnen hergestellte Produktionen, die die in Ziffer 1.10 Absatz 4 geregelten Voraussetzungen für die Beitragspflicht einer Produktion nicht erfüllen, Beiträge leisten.
- 3.10 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die die Ziffern 1.10 bis 2.94 betreffen, haben auch Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse. Eine Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Nachteil der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.
- 3.20 Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten nach Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft. Sie treten anstelle der bisherigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich deren Nachträge und Änderungen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.08.2024, Geschäftszeichen: VA 11-I 5003/00094#00029.